

Satzung der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. (Betriebssatzung)

Gemäß § 8 der Vereinssatzung vom 28.01.1998 erläßt der Verein "Sing- und Musikschule Neusäß e.V.", im folgenden Verein genannt, folgende

Satzung für die Sing- und Musikschule Neusäß (Betriebssatzung)

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

- (1) Die Sing- und Musikschule ist eine vom Verein getragene Einrichtung. Der Verein selbst wird von der Stadt Neusäß finanziell durch Übernahme des Jahresdefizits im Rahmen der jeweils vorhandenen Haushaltsmittel gefördert.
- (2) Der Verein kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden, die nicht in der Stadt Neusäß wohnen, ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Benutzungsordnung, sowie der Gebührenordnung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.
- (3) Der Besuch der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. ist grundsätzlich auf die Einwohner aus der Stadt Neusäß beschränkt. Hiervon können Ausnahmen im besonderen Fall zugelassen werden.

§ 2

Auftrag, Lehrangebot

- (1) Die Sing- und Musikschule ist eine Bildungsstätte, die dazu beiträgt, die musikalischen Fähigkeiten zu wecken und zu fördern. Sie ist bestrebt, auch die Eltern ihrer zumeist jugendlichen Schüler in ihre Arbeit miteinzubeziehen.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Auftrages ist die Sing- und Musikschule in ihrer Arbeit für erfolgversprechende Anregungen jeder Art offen und bereit, sich dafür sachlich, personell oder finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit dem Beirat und anderen Institutionen.

§ 3

Räumlichkeiten/Unterrichtsstätten

- (1) Der Schulträger stellt der Sing- und Musikschule die erforderlichen Räume als Unterrichtsstätten zur Verfügung und sorgt für die notwendige Einrichtung.
- (2) Der Unterricht findet in den von der Stadt der Sing- und Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
- (3) Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

§ 4

Aufbau, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Sing- und Musikschule, die Unterrichtsbedingungen, sowie die Ausbildungsformen sind in einer eigenen Schulordnung festzulegen.

§ 5

Gebühren

Die Schüler der Sing- und Musikschule leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten in Form von Gebühren. Diese sind in einer eigenen Gebührenordnung festzulegen.

§ 6

Mietmusikinstrumente

Die Sing- und Musikschule vermietet und verleiht in besonderen Fällen sowie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Instrumente an ihre Schüler. Näheres ist in der Gebührenordnung zu regeln.

§ 7

Leiter der Sing- und Musikschule, Lehrkräfte

- (1) Die Sing- und Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger des Vereins bestellt.
Dem Leiter/der Leiterin obliegen:

a) die organisatorische Leitung, insbesondere

- Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplanes
- Vorschlag über die Planstellen und deren Besetzung
- Vorschlag der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte
- Überwachung des Unterrichts
- Aufstellung der Haushaltsvoranschläge
- Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Bürgermeisteramt
- Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
- Durchführung von Veranstaltungen
- Statistik, Analyse und Planungen

b) die pädagogische Leitung, insbesondere

- Verantwortung für Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
- Führung des Lehrerkollegiums
- Beratung von Schülern und Eltern
- kulturelle Kontaktpflege
- fachliche Informationen und Weiterbildung
- künstlerische Aktivitäten

(2) An der Sing- und Musikschule unterrichteten Lehrkräfte, in hauptamtlicher, nebenberuflicher und in freiberuflicher Tätigkeit, die die Voraussetzungen des § 4 der Bayer. Sing- und Musikschulverordnung vom 17.08.1984 erfüllen.

§ 8

Vergütung

Die Höhe der Vergütung ist durch eine eigene Vergütungsordnung, die der Verein mit Wirkung ab 1.11.1999 noch zu erlassen hat, zu regeln.

§ 9 Fortbildung

Der Musikschulleiter und die Musiklehrer haben sich laufend über neue Entwicklungen im Erziehungsbereich zu informieren. Für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen kann die Unterrichtsverpflichtung aufgehoben werden. Der Träger der Sing- und Musikschule kann Zuschüsse zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten im Rahmen des Reisekostengesetzes gewähren sowie die Tagungsbeiträge übernehmen.

§ 10 Verwaltung

Für die Verwaltung wird geeignetes Personal durch die Stadt Neusäß beim Schulträger angestellt. Dieses übernimmt insbesondere die wiederkehrenden Verwaltungsaufgaben, wie Personalbetreuung, Verwaltung, Vollzug der Satzung, Gebühreneinzug usw.

§ 11 Gremien der Sing- und Musikschule

Zur Unterstützung der Sing- und Musikschularbeit sowie zur Wahrnehmung von Interessen können Vereinigungen wie Schulforum, Beirat, Lehrerrat und Förderverein gebildet werden. Näheres ist in der Schulordnung zu regeln.

§ 12 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.08.1999 in Kraft.

Neusäß,

Sing- und Musikschule Neusäß e.V.

Dr. N o z a r

1. Vorsitzender